Secretair Abg. D. Schröder: Wenn wir aber den Antrag annehmen, so erklärt die Kammer sich einverstanden mit der Fassung des Abg. v. Thielau, und das könnte doch am Ende Einfluß auf die Ansicht der hohen Staatsregierung haben.

Abg. v. Thielau: Was die Fassung meines Antrags anlangt, so kann sie von der hohen Staatsregierung geändert werden, darauf lege ich keinen Werth.

Präsident D. Haase: Man scheint über das Materielle des Antrags nicht völlig einverstanden zu sein, überdies aber auch darin die Angabe eines Termins zu vermissen, bis zu welchem die Erklärung des Rittergutsbesitzers von diesem der Gemeinde gegeben werden solle.

Vicepräsident Eisenstuck: Das Einfachste ist, daß man blos den Ausdruck des Gesetzes beibehält, nach welchem die Rittergutsbesitzer bei den Berathungen des Gemeindeschulraths zu hören sind. Die Art und Weise, wie dies geschieht, wird sich nach Verschiedenheit der Fälle verschieden gestalten, ob nämlich der Rittergutsbesitzer selbst am Orte ist, ob er sich dafür interessirt, oder nicht. Wenn er sich dafür interessirt, so wird er selber der Versammlung beiwohnen und sich vernehmen lassen; interessirt er sich nicht dafür, so wird er sich darüber referiren lassen, wie auch der Abg. v. Thielau bemerklich machte, und ich glaube nicht, daß eine schriftliche Zufertigung nöthig sei. Wollen Sie aber den Antrag so stellen, wie er im Allgemeinen bereits aufgefaßt und gedeutet worden ist, so wäre er sehr bedenklich, indem das Specialisiren solcher Fälle, die sich so verschieden gestalten können, nicht räthlich ist. Lassen Sie z. B. den Rittergutsbesitzer eine große Reise von zwei bis drei Jahren machen und einen Stellvertreter bestellen; kommt nun eine solche wichtige Sache vor, so wird dieser sagen: Ich muß erst an meinen Vollmachtgeber Bericht erstatten, und wenn er auch in einem andern Welttheile wäre. In einem solchen Falle wird die Sache zur Entscheidung unbedingt an die Kreisdirection zu gelangen haben. Ich finde es aber auch nicht nöthig, daß man dergleichen Bedenken durch Specialisiren der Fälle aufrufe. Wenn man die Gesetzesworte beibehält: „sie sind zu hören", so ist das Nöthige geschehen.

Abg. v. Thielau: Damit bin ich gern einverstanden, daß sie gehört werden, und also auch damit, daß in meinen Antrag statt der betreffenden Worte die Worte gesetzt werden: „zu hören seien."

Präsident D. Haase: Der Antrag des Abg. v. Thielau lautet also gegenwärtig folgendermaßen: „die hohe Staatsregierung zu ersuchen, in die Ausführungsverordnung aufzunehmen, daß nach §. 18 des Parochialgesetzes die nicht zu dem Gemeindeverbande gehörenden Gutsbesitzer bei allen Schulangelegenheiten bei den Verhandlungen des betreffenden Gemeinderathes wegen Erklärung und resp. Zustimmung zu hören seien." Da nun im Ganzen dieser Antrag weniger enthält, als der früher unterstützte, (vergl. oben S. 547 ff.) so wird eine neue Unterstützung desselben nicht nöthig sein.

Abg. Sörnitz: Nur einige wenige Worte über den nun veränderten Antrag zu sprechen muß ich mir erlauben. Ich würde, im Fall derselbe angenommen werden sollte, mich eher mit dem Antrage einverstehen können, wenn hinter den Satz: „bei allen Schulangelegenheiten" noch gesetzt würde: „wo es sich um eine Bewilligung handelt"; denn sonst würden immer noch die Weitläufigkeiten zu befürchten sein, über die ich vorhin meine Bedenken aussprach.

Präsident D. Haase: Da dies ein Unteramendement ist, so werde ich es zur Unterstützung bringen. Ihm zufolge soll also eingeschaltet werden: „wo es sich um Bewilligung handelt." Wird dieses Unteramendement unterstützt? — Wird zahlreich unterstützt. —

Abg. Hauswald: Ich wollte mich in gleichem Sinne aussprechen, wie der Herr Vicepräsident vor mir gethan hat. Auch mir schien der Antrag des Abg. v. Thielau, so allgemein gehalten, wie er es erst war, bedenklich. Nach den damit vorgenommenen Veränderungen finde ich ihn aber weniger bedenklich; doch würde es mir noch mehr Beruhigung gewähren, wenn in der zu erlassenden Ausführungsverordnung eine peremtorische Frist festgesetzt würde, bis zu welcher die Erklärung des Rittergutsbesitzers eingegangen sein müßte, damit die Ausführung der gefaßten Beschlüsse nicht so lange hinausgeschoben würde, wie es der Fall sein könnte, wenn der Rittergutsbesitzer sich im Auslande aufhält. Eine solche Verzögerung aber kann oft sehr nachtheilig für die Schulzwecke werden.

Abg. Jani: Mit der Veränderung: „wo es sich um eine Bewilligung handelt" kann ich mich nicht einverstanden erklären. Denn wenn ich zu den Schulzwecken noch mehr als Andere gebe, so handelt es sich ja nicht blos um mein Geld und Gut, sondern ich will auch wissen, ob die Schulzwecke, für welche ich es opfere, dadurch auch gefördert werden. Warum soll ich nun in meiner Gemeinde nur ein beschränktes Stimmrecht haben? nur da ein Stimmrecht, wo es sich um Bewilligungen handelt? Es scheint mir dadurch, daß nur das Geld des Rittergutsbesitzers in Betracht kommt, derselbe zu niedrig gegen die übrigen Gemeindeglieder gestellt zu sein.

Abg. v. Zezschwitz: Ich schließe mich der Ansicht des geehrten Abg. Jani an. Ich glaube, daß den Rittergutsbesitzern, welche es mit der Schule gut meinen, Bewilligungsgegenstände zwar allerdings wichtig sind; aber ich glaube auch, daß ihnen andere, den Schulzweck betreffende Gegenstände ebenso wichtig sind, sowie überhaupt Alles, was auf das Wohl und Gedeihen der Schule Bezug hat. — Deshalb scheint mir der vom geehrten Abg. Sörnitz vorgeschlagene beschränkende Zusatz nicht annehmbar zu sein.

Abg. Sörnitz: Nur eine Bemerkung gegen den Abgeordneten v. Zezschwitz. Es soll ja den Rittergutsbesitzern als Kirchenpatronen, die sich im Schulbezirke wesentlich aufhalten, die Theilnahme an den Verhandlungen des Schulvorstandes keineswegs abgeschnitten sein, sondern es können dieselben, wenn sie sich der Schulangelegenheiten aufrichtig annehmen wollen, auch dann, wenn es sich um Bewilligungen nicht handelt, thätig mitwirken und persönlich an den Verhandlungen Theil nehmen; aber daß, wenn sie Letzteres nicht thun, oder wenn sie im Orte

SLUB
Wir führen Wissen.